

- a. eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder
- b. eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule;
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitäts-Abschlagszeugnisse sowie die Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Rechtsgebiete zu bezeichnen sind, denen etwa der Prüfling vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit, und wo der Prüfling seiner aktiven Dienstpflicht in stehenden Heere oder in der Marine genügt hat.

Wer seine Schulbildung auf einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erhalten hat (Abs. 2 No. 1 b), kann außerdem zum Nachweise, daß er sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse angeeignet habe, dem Gesuche beifügen

5. die Zeugnisse über den Besuch der Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und des Anfängerkurses im Griechischen.

Gesuch und Lebenslauf sind von dem Prüfling eigenhändig zu schreiben.

Die näheren Bestimmungen in betreff der über den Besuch von Übungsvorlesungen vorzulegenden Zeugnisse werden von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten bekannt gemacht.

§ 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Prüfling über seine Führung während dieses Zeitraumes ein Zeugnis der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§ 3.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Prüflings zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach den Universitäts-Abschlagszeugnissen oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Prüfling ein dem § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Vorschriften des § 7 dieser Verordnung entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

Die Zurückweisung des Gesuchs hat insbesondere zu erfolgen, wenn der Prüfling nicht während der ganzen vorgeschriebenen Studienzeit bei der juristischen Fakultät eingeschrieben war oder wenn der Prüfling nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann.